

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan „Hornbergweg“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau gemäß § 13 b i.V.m. § 13a BauGB

hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2021 den Bebauungsplan „Hornbergweg“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Stadtteil Ottenau jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bisher noch unbebauten Grundstücke entlang der Ostseite des Hornbergweges am Ortsrand. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als Anlage beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 412, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und

2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

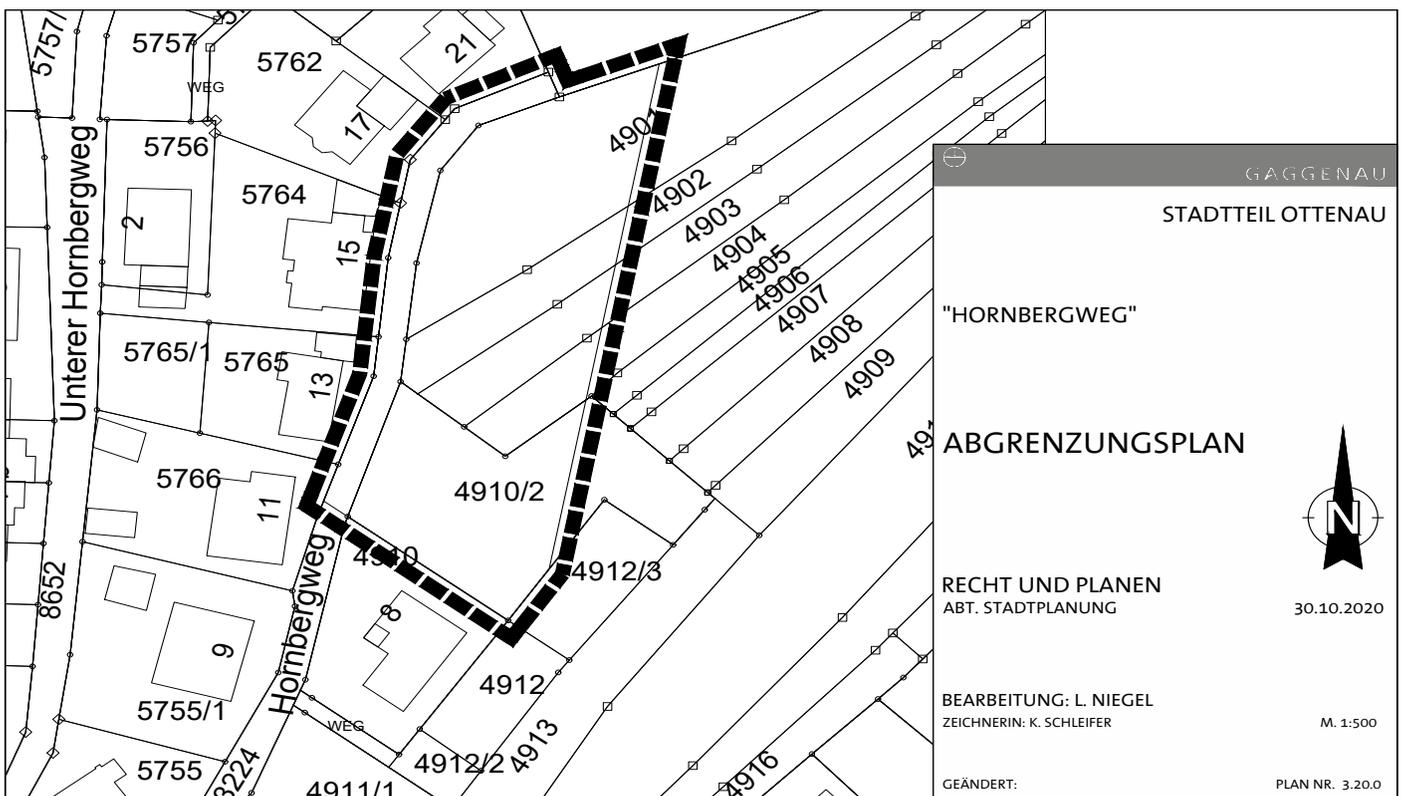
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 20. Januar 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN